

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die WT1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Programms „WT1“ am 06.01.2015 die zwischen ca. 18:00 Uhr und 19:46 Uhr ausgestrahlte Sendung, welche sich dem Jahresrückblick für das Jahr 2014 widmet, nicht hinsichtlich der Sponsoren
 - a. Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel
 - b. Max.center

an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage eindeutig gekennzeichnet und dadurch jeweils § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G verletzt hat.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der WT1 Privatfernsehen GmbH wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr in ihrem Fernsehprogramm „WT1“ in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:

Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat am 06.01.2015 im Programm „WT1“ eine gesponserte Sendung ausgestrahlt, die den Jahresrückblick für das Jahr 2014 zum Inhalt hatte. Die Sendung war nicht an ihrem Anfang oder ihrem Ende als gesponserte Sendung gekennzeichnet. Dadurch wurde gegen die gesetzliche Kennzeichnungspflicht verstoßen.“

Der WT1 Privatfernsehen GmbH wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter, forderte die KommAustria die WT1 Privatfernsehen GmbH mit Schreiben vom 07.01.2015 zur Vorlage von Aufzeichnungen ihres am 06.01.2015 von 18:00 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Programms „WT1“ auf.

Mit Schreiben vom 14.01.2015 übermittelte die WT1 Privatfernsehen GmbH die Aufzeichnungen.

Mit Schreiben vom 02.02.2015 übermittelte die KommAustria der WT1 Privatfernsehen GmbH die Auswertung der am 06.01.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendung des Programms „WT1“ und forderte sie binnen einer Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu den ihr vorgehaltenen Rechtsverletzungen auf.

Mit Schreiben vom 15.02.2015 teilte die WT1 Privatfernsehen GmbH mit, dass hierbei ein Fehler unterlaufen sei und dass ab der kommenden Sendung diese Patronanz jeweils am Anfang und Ende der Sendung mit einem akustischen und einem grafischen Element klar als Werbung gekennzeichnet werde. Die WT1 Privatfernsehen GmbH bittet, dieses Fehlverhalten zu entschuldigen. Sie werde versuchen, diese Fehler in Zukunft nicht mehr zu machen.

Mit Schreiben vom 24.02.2015 leitete die KommAustria wegen vermuteter Verletzung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des AMD-G ein und gab der WT1 Privatfernsehen GmbH die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Es langte keine weitere Stellungnahme seitens der WT1 Privatfernsehen GmbH ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die WT1 Privatfernsehen GmbH veranstaltet auf Grund der Anzeige eines Kabelrundfunkprogrammes vom 30.06.2013, KOA 1.950/13-048, das Programm „WT1“.

Am 06.01.2015 wurde im beobachteten Zeitraum von ca. 18:00 bis ca. 19:46 Uhr eine von der WT1 Privatfernsehen GmbH produzierte Sendung in laufender Wiederholung ausgestrahlt, welche sich dem Jahresrückblick für das Jahr 2014 widmet. Die beobachtete Sendung setzt sich – in chronologischer Reihenfolge aufgezählt – aus den Kategorien „News“, „Geschehen“, „Sport“, „Kultur“ und „Szene“ zusammen, in welche entsprechende themenspezifische Beiträge zusammengefasst werden. Der Jahresrückblick wird mit einem Vorspann eingeleitet, der alle genannten Kategorien beinhaltet. Die Vorspäne der einzelnen Kategorien sind hinsichtlich des Stils Letzterem ähnlich gestaltet, allerdings jeweils auf die einzelnen Kategorien adaptiert. Zwischen den Teilen „News“ und „Geschehen“ sowie

zwischen „Kultur“ und „Szene“ wird jeweils ein Werbeblock mit der Dauer von ca. 1 bzw. ca. 2 Minuten gesendet.

Um ca. 19:01 Uhr wird folgender Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil „Kultur“ eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: „*Die Kultur wird Ihnen präsentiert von der Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel. Ihr Partner für's Bauen und Wohnen.*“



Um ca. 19:11 Uhr wird folgender Sponsorhinweis unmittelbar vor dem Berichtsteil „Szene“ eingeblendet und mit folgenden Sätzen begleitet: „*Die Szene wird Ihnen präsentiert von Max.center – best shops inside. Max.center – shoppen bei Freunden.*“



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Veranstaltung des Kabelrundfunkprogramms ergeben sich aus der zitierten Anzeige vom 30.06.2013, KOA 1.950/13-048.

Die Feststellungen zu dem am 06.01.2015 von 18:00 bis 20:00 Uhr ausgestrahlten Programm „WT1“ ergeben sich durch Einsichtnahme in die von der WT1 Privatfernsehen GmbH vorgelegten Aufzeichnungen des Programms.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der genannten Bestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall konnte die Stellungnahme der WT1 Privatfernsehen GmbH die Bedenken der KommAustria hinsichtlich der im beobachteten Zeitraum vermuteten Werbeverstöße nicht ausräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 iVm. §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten war, wobei der WT1 Privatfernsehen GmbH hierzu neuerlich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

4.2.1. Fehlende Kennzeichnung von Sponsoring der Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel am Anfang oder am Ende der Sendung „Jahresrückblick 2014“ (Spruchpunkt 1.a.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist: [...]

32. **Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;[...]**

§ 37 Abs. 1 AMD-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring“

§ 37. (1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:[...]

2. **Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.[...]**

Wie sich aus dem (inhaltlich zulässigerweise) ausgestrahlten Sponsorhinweis für die Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel ergibt, war der Sendungsteil „Kultur“ von dieser gesponsert.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stellen die Vorschriften zur Offenlegung von Sponsoring auf die Sendung und nicht etwa auf Sendungsteile ab (vgl.

VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172 zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 17 ORF-G). Das bedeutet, dass – wenn ein Sendungsteil gesponsert ist – die gesamte Sendung als gesponsert zu kennzeichnen ist. Mit einem Sponsorhinweis am Beginn eines einzelnen Sendungsteils wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung eines Sponsorhinweises am Anfang oder am Ende einer Sendung (hier: des Jahresrückblickes 2014) nicht Genüge getan (vgl. wiederum VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Beim gegenständlich ausgestrahlten Programm handelt es sich um eine solche (einige) Sendung; dies lässt sich schon allein aus dem Intro bzw. der Begrüßung ableiten. Die WT1 Privatfernsehen GmbH hat diese Subsumtion auch nicht bestritten.

Da weder am Beginn noch am Ende der Sendung ein Sponsorhinweis hinsichtlich der Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel ausgestrahlt wurde, liegt eine Verletzung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G vor (Spruchpunkt 1.a.).

4.2.2. Fehlende Kennzeichnung von Sponsoring des Einkaufszentrums Max.center am Anfang oder am Ende der Sendung „Jahresrückblick 2014“ (Spruchpunkt 1.b.)

Wie sich aus dem ausgestrahlten Sponsorhinweis für das Einkaufszentrum Max.center ergibt, war der Sendungsteil „Szene“ von diesem gesponsert.

Für diesen Sponsorhinweis gelten die gleichen rechtlichen Überlegungen wie schon unter Punkt 4.2.1. ausgeführt, sodass die Nichtkennzeichnung der Sendung an ihrem Anfang oder an ihrem Ende hinsichtlich des Sponsors Einkaufszentrum Max.center eine Verletzung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G darstellt (Spruchpunkt 1.b.).

4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der WT1 Privatfernsehen GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr im Programm „WT1“ durch Verlesung durch einen Sprecher zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 1. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- WT1 Privatfernsehen GmbH, Ringstraße 30, 4600 Wels, **per RSb**